

(Nr. 1614.) Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel 1.

In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) ist unter I 5 zu §. 12 der Ziffer 1 als fünfter Absatz anzufügen:

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als acht- undvierzigstündiger Abwesenheit der Föhren von der Heimath den Föhren derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Artikel 2.

In dem mittelst der Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse tritt dem vierten Absatz der Bestimmungen unter D „über Bestellung von Vorspann, Wegweiskern und Boten“ die Bestimmung hinzu:

Zur freien Verpflegung des Föhrens gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Urkundlich unter Unserer Höchstceigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.